

Digitalisierung des Asylverfahrens

2. Handreichung zur technischen Ausrüstung der Ausländerbehörden

Stand: 10.10.2017

Nach den hohen Zugangszahlen von Asylsuchenden im Jahr 2015 arbeiten Bund, Länder und Kommunen gemeinsam an der „Digitalisierung des Asylverfahrens“. Auf Basis des Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG) wurde mit dem „Integrierten Identitätsmanagement“ eine so genannte Personalisierungsinfrastruktur geschaffen. Das Integrierte Identitätsmanagement beinhaltet die frühzeitige Registrierung beim behördlichen Erstkontakt, die zentrale Speicherung und Bereitstellung aller relevanten Daten zu Asylsuchenden und Ausländern mit unerlaubter Einreise bzw. unerlaubtem Aufenthalt im Kerndatensystem sowie die Ausstellung des „Ankunftsnachweises“ (AKN). Für die dezentrale Registrierung von Asylsuchenden wurden die so genannten Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten (PIK) bundesweit eingeführt. Bisher nutzen die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder sowie die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die PIK zur Erstregistrierung mit Fingerabdrücken.

Auch für Ausländerbehörden (ABHen) besteht eine Verpflichtung zur Erstregistrierung von Asylsuchenden, § 16 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 AsylG, von unerlaubt aufhältigen und unerlaubt eingereisten Personen, § 71 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 8, 9 AufenthG sowie (als Unterfall) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA). Vor diesem Hintergrund wurde die Handreichung vom 25. November 2016 zur Verfügung gestellt (**Anlage 1**). Diese stellte die Grundlagen und die verschiedenen Alternativen zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen dar.

Zwischenzeitlich wurde dieses Thema in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 erörtert. Im Ergebnis sollen die ABHen bei der Durchführung der gesetzeskonformen Registrierung unterstützt und dafür initial durch den Bund mit PIK ausgestattet werden.

Ausstattung der Ausländerbehörden

Zur Umsetzung ist vorgesehen, **an einem Arbeitsplatz pro ABH die PIK-Software mit zugehörigen Peripheriekomponenten** bereitzustellen, sofern diese Software in der IT-Infrastruktur der jeweiligen ABH lauffähig ist. Die Software kann auf Arbeitsplatzrechnern installiert werden und erlaubt zusammen mit den Peripheriegeräten

eine gesetzeskonforme Registrierung. Ein Wechseln zwischen zwei Arbeitsplätzen würde damit vermieden und copy/paste zwischen PIK-Software und Fachverfahren wäre möglich. Diese Lösung entspricht Alternative 1, Paket 2 unseres Schreibens vom November 2016. Zur Nutzung der PIK-Software müssen technische Rahmenbedingungen vor Ort erfüllt sein, siehe **Anlage 2**. Sollte die PIK-Software nicht lauffähig sein, würde alternativ eine komplette PIK eingesetzt werden (entspricht Alternative 1, Paket 1).

Aufgrund der aktuell verhältnismäßig geringen Anzahl von nach Deutschland kommenden Asylsuchenden sind die bereits verteilten PIK in den Ländern und beim BAMF teilweise gering ausgelastet. Insofern werden dann vorrangig die ungenutzten PIK auf die Ausländerbehörden umverteilt.

Die entsprechenden Planungen werden im Koordinierungsprojekt „Digitalisierung des Asylverfahrens“ zwischen Bund und Ländern abgestimmt. In jedem Land gibt es verantwortliche Ansprechpartner für die Kommunen, sog. **Länderkoordinatoren**. Diese Länderkoordinatoren werden die Bedarfe der ABHen sammeln und die Detailplanung zur Ausstattung mit dem Bund gemeinsam abstimmen und koordinieren. Die Länderkoordinatoren werden mit weiteren Informationen auf die Kommunen zugehen. Die Ausstattung der ABHen soll im Dezember 2017 beginnen und im ersten Quartal 2018 abgeschlossen werden.

Kosten

Es werden den ABHen für die **initiale** Ausstattung **keine Kosten** entstehen. Die Bereitstellung der Geräte für einen Arbeitsplatz pro ABH (im Wege der Gebrauchsüberlassung) soll durch den Bund getragen werden. Dabei wird ein Teil ggf. durch die Umverteilung der bereits verteilten PIK gedeckt. Neben der initialen Ausstattung durch den Bund ist für den **dauerhaften Betrieb der PIK haushalterische Vorsorge** zu treffen. Die Betriebskosten der PIK sind auf Basis des bestehenden Rahmenvertrages bis Ende 2018 gedeckt. Länder und Kommunen sollten im Rahmen der Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2019 ff. **Betriebskosten** für die PIK einplanen. Entsprechende Kostenindikationen für die Haushaltsaufstellung wurden den Länderkoordinatoren übersandt. Bitte stimmen Sie sich hierzu mit Ihrem jeweiligen Länderkoordinator ab.

Weiterentwicklung des Gesamtsystems

Es ist geplant, die **PIK-Software in mehreren Schritten weiterzuentwickeln**:

- **1. Schritt: Identitätsprüfung**

In der PIK besteht bereits jetzt die Möglichkeit zur Identitätsprüfung anhand der Fingerabdrücke (FAST-ID) – FAST-ID ist Bestandteil des PIK-Workflows. Diese FAST-ID Abfrage wird künftig auch als **separat aufrufbare Funktion** innerhalb der PIK zur Verfügung stehen (voraussichtlich im 4. Quartal 2017).

- **2. Schritt: Integrationsfähigkeit der PIK-Software**

Die PIK-Software soll durch Schnittstellen „geöffnet“ werden, damit eine einfache Integration in die Fachverfahren der ABHen erfolgen kann. Die komplexen Qualitätsanforderungen werden dann softwareseitig sichergestellt und müssen nicht durch die Fachverfahrenshersteller umgesetzt werden. Die einzelnen Workflows können aus dem Fachverfahren heraus aufgerufen und mit Daten vorbelegt werden. Die Ergebnisse werden aus dem PIK-Workflow wieder an das Fachverfahren zurück geliefert. (voraussichtlich im 1. Quartal 2018).

- **3. Schritt: Registrierung nach § 49 Abs. 8, 9 AufenthG**

Die Registrierung nach §49 AufenthG ist für die ABHen von besonderer Bedeutung. Derzeit ist die Erweiterung der PIK für Fälle nach § 49 Abs. 8 und Abs. 9 AufenthG bis Ende Juni 2018 in der Prüfung.

- **4. Schritt: Technische Anpassungen im Rahmen der Produktpflege**

Im Rahmen der weiteren Produktpflege erfolgen technische Anpassungen, wie z.B. die Unterstützung des Betriebssystems Windows 10 und die Unterstützung virtualisierter Betriebsumgebungen.

AZR-Erstregistrierungsschnittstelle (Alternative 2)

Die eigene Integration mittels der AZR-Erstregistrierungsschnittstelle (AZR-ER-SST) bleibt für Fachverfahrenshersteller weiterhin möglich. Über diese Schnittstelle kann neben der Registrierung auch eine FAST-ID Abfrage erfolgen. Die AZR-ER-SST wurde im August 2017 in Betrieb genommen. Detaillierte Informationen zur Einbindung der Schnittstelle und bereits bestehenden Testmöglichkeiten finden Sie im Entwicklerportal des Bundesverwaltungsamtes. Bitte beachten Sie, dass für diese Alternative das Fachverfahren erheblich angepasst werden muss. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen an biometrische Daten stellt eine hohe Hürde dar. Darüber hinaus muss eine solche Schnittstelle dauerhaft an die Weiterentwicklungen seitens

des Bundes angepasst werden. Aus Sicht des Bundes wird daher die künftige Integration der PIK-Workflows empfohlen. Dies ermöglicht zwar keine Flexibilität bei der Anpassung dieser Workflows, reduziert jedoch die Integrations-, Pflege- und Zertifizierungsaufwände erheblich.

Registrierung nach AufenthG

Mit den verfügbaren Lösungen ist bislang weiterhin ausschließlich die Erstregistrierung von Asylsuchenden nach § 16 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 AsylG möglich, noch nicht jedoch die **Registrierung der unerlaubt Aufhältigen/Eingereisten mit Fingerabdrücken nach § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG**. Wie oben ausgeführt, wird derzeit eine entsprechende Erweiterung der PIK-Software bis Ende Juni 2018 geprüft. Gesetzeskonforme Erstregistrierungen nach § 49 Abs. 8, 9 AufenthG sind bis zur Umsetzung der genannten Maßnahmen weiterhin ausschließlich über die Landespolizei bzw. Bundespolizei möglich. Hierunter fallen auch die unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Bis zur Schaffung der technischen Voraussetzungen bestehen die bereits in unserem Schreiben vom November 2016 empfohlenen **Handlungsempfehlungen** weiter fort, siehe **Anlage 1**.